



MARGIT HERZOG
DESIGN UND ARTWORK

AGBs
Produkt Design

Margit Herzog Dipl. Designerin

Mindener Str. 39
32257 Bünde

fon 0 52 23-18 04 750
email mh@margitherzog.de
www.margitherzog.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Allen Vereinbarungen, Verträgen und Angeboten liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch MARGIT HERZOG. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Gestaltung neuer Produkte oder die Überarbeitung bereits existierender Produkte für den Auftraggeber. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens hat MARGIT HERZOG Gestaltungsfreiheit. MARGIT HERZOG wird die Weisungen, die ihr der Auftraggeber erteilt, im Rahmen ihrer gestalterischen Freiheit befolgen sowie Vorschläge, Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des Auftraggebers berücksichtigen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Designerin rechtzeitig die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Er haftet dafür, dass er zur Verwendung der der Designerin zur Verfügung gestellten Vorlagen berechtigt ist und stellt sie insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1. MARGIT HERZOG hat das alleinige Nutzungsrecht an den Entwürfen, auch wenn sie nicht die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe erreichen. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der Schriftform. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Vergütung.

3.2. Die von MARGIT HERZOG erstellten Entwürfe/Vorschläge in Papier- Modell- oder in Datenform sind ausdrücklich nur für den Auftraggeber zur Ansicht bestimmt. Der Auftraggeber darf die Daten oder Entwürfe nicht - egal aus welchen Gründen - ohne Erlaubnis an Dritte weitergeben.

3.3. MARGIT HERZOG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. MARGIT HERZOG bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, die Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.



3.4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen MARGIT HERZOG und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

4. Vergütung

4.1. Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig. Notwendig werdende Änderungen von Entwürfen, die nicht durch Mängel verursacht sind, die MARGIT HERZOG zu vertreten hat, werden gesondert berechnet. Weitere Entwürfe sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

4.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann MARGIT HERZOG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

4.3. MARGIT HERZOG hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren. Reisen und die Vergabe von Fremdleistungen sind mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen.

4.4. Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten nach Rechnungstellung fällig. Bei Ablieferung von Teilarbeiten ist die Vergütung jeweils bei Ablieferung der Teilarbeiten und entsprechender Rechnungstellung fällig. MARGIT HERZOG ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen. Auslagen und Kosten sind mit Rechnungstellung fällig.

4.5. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.6. Fällige Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Beginnend ab Rechnungsdatum ist eine Zahlungsfrist von 14 Tagen vorgesehen. Bei Zahlungsverzug behält sich MARGIT HERZOG vor, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu berechnen.

5. Fremdleistungen

5.1. MARGIT HERZOG ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MARGIT HERZOG hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.



5.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der Designerin abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, MARGIT HERZOG im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

6. Eigentum, Rückgabepflicht

6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind MARGIT HERZOG spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7. Herausgabe von Daten

7.1. MARGIT HERZOG ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass MARGIT HERZOG ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

7.2. Hat MARGIT HERZOG dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.

7.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

7.4. MARGIT HERZOG haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung der Designerin ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

8. Belegmuster, Namensnennung

8.1. MARGIT HERZOG hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Entwürfe hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars.



8.2. MARGIT HERZOG hat Anspruch auf zehn Exemplare der Werbemittel, die für von ihm gestaltete Produkte hergestellt werden. MARGIT HERZOG ist berechtigt, diese Werbemittel oder Kopien davon für die Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten.

8.3. MARGIT HERZOG hat ein Recht darauf, bei Veröffentlichungen über das Produkt als Designer genannt zu werden. Seine Urheberbezeichnung ist, wie von ihm angegeben, auf den nach seinen Entwürfen hergestellten Produkten anzubringen, wenn dies technisch möglich ist.

9. Haftung

9.1. MARGIT HERZOG haftet nur für Schäden, die MARGIT HERZOG selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

9.2. MARGIT HERZOG haftet dafür, dass das von ihm hergestellte Werk keine technischen Mängel aufweist. Für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes sowie dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, haftet MARGIT HERZOG nicht.

9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vom Designer geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu überprüfen. MARGIT HERZOG haftet für Schäden, die durch ihr Design oder die von ihr vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.4. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

9.5. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei MARGIT HERZOG geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

10. Stillschweigepflicht

10.1. MARGIT HERZOG ist zur Geheimhaltung aller bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Soweit MARGIT HERZOG dritte Personen zur Erfüllung ihres Auftrages heranzieht, werden diese zur gleichen Sorgfalt verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.



11. Schlussbestimmungen

11.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.

11.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.3 Gerichtsstand ist Bünde. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von MARGIT HERZOG als Gerichtsstand vereinbart.